

TOP 26:

Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Drucksache: 90/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung dient der Umsetzung neuer europäischer Vorgaben im Hinblick auf die Fahreignung bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen und bei Diabetes.

Seit der Verabschiedung der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Erkrankungen verbessert, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der mit diesen Erkrankungen verbundenen Risiken für die Sicherheit im Straßenverkehr und in Bezug auf die Effektivität der Behandlung zur Risikovermeidung.

Da der Wortlaut der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprochen hat, hat die Kommission (Driving Licence Committee) eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese sollte die Risiken bewerten, die sich aus aktueller medizinischer Sicht aus den Herz-Kreislauf-Erkrankungen beim Führen von Kraftfahrzeugen für die Sicherheit im Straßenverkehr ergeben. Zudem liegen neue Erkenntnisse in Bezug auf Diabeteserkrankungen vor.

Mit der Richtlinie (2016/1106/EU) vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein sind diese Erkenntnisse in europäisches Recht überführt worden. Die Richtlinie musste bis zum 1. Januar 2018 in nationales Recht umgesetzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit einer Maßgabe zuzustimmen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 90/1/18** zu entnehmen.